

# HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799  
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

19. Oktober 2020

## Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 16, 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310), und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2020 (GVBl. S. 718), wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Für Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote im Sinne von § 1 Absatz 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (im Folgenden: CoKoBev) gilt folgendes:
  - a) Abweichend von § 1 Absatz 2b Buchstabe b) CoKoBev wird die Teilnehmerzahl auf maximal 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises abgestimmten Hygienekonzepts.
  - b) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 CoKoBev ist in allen Bereichen außer auf dem eigenen Sitzplatz verpflichtend. Das gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
2. Für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 CoKoBev gelten Ziffer 1. a) und b) entsprechend.
3. Für Feiern gilt:
  - a) Für Feiern im öffentlichen Raum wird die Teilnehmerzahl auf maximal 10 Personen beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte im Sinne von § 1 Absatz 2a CoKoBev.

- b) Für Feiern im privaten Raum wird die Teilnehmerzahl auf maximal 10 Personen aus zwei Hausständen beschränkt.
4. Der Verkauf und die Abgabe von Alkohol sowie der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum sind zwischen 23:00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2020 um 08:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis zum 04.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlage ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Gemäß § 5 Absatz 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Nach § 1 Absatz 2b CoKoBev in der aktuell gültigen Fassung sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches unter bestimmten Bedingungen zulässig, sofern die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet (§ 1 Absatz 2b Buchstabe b) CoKoBev). Die dort geregelten Voraussetzungen gelten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 CoKoBev auch für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raums, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann.

Nach § 1 Absatz 5 Satz 2 CoKoBev wird in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 CoKoBev sind Aufenthalte nur alleine, in Gruppen von höchstens 10 Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Nach § 1 Absatz 4 Sätze 3 und 4 CoKoBev sind private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen untersagt; für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen dringend empfohlen.

Gemäß § 9 Satz 1 CoKoBev sind die örtlichen Behörden befugt, unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Dieses Konzept sieht unter anderem vor, dass ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7

Tage in einem Landkreis die sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden zu erfolgen hat. Maßgeblich ist der Inzidenzwert, den das Hessische Sozialministerium täglich veröffentlicht.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Im Hochtaunuskreis lag der vom Hessischen Sozialministerium am 19.10.2020 veröffentlichte Inzidenzwert bei 65,4, und es ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Es ist daher notwendig, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Risikogruppen Maßnahmen zur möglichst effektiven Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus zu treffen. Die Beschränkung der Kontakte zwischen Personen sowie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen stellen solche Maßnahmen dar.

Zu Ziffer 1. a):

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf maximal 100 Personen bei Zusammenkünften, Veranstaltungen und Kulturangeboten ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen.

Abzuwägen war einerseits insbesondere das wirtschaftliche Interesse der Veranstalter, die Angebote einem möglichst großen Publikum zugänglich zu machen, sowie das Interesse, als Zuschauer oder Besucher an Zusammenkünften und Veranstaltungen teilnehmen zu dürfen, und andererseits das Interesse nicht nur der Teilnehmer, sondern auch ihrer Kontaktpersonen, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Auch wurde berücksichtigt, dass mit steigenden Infektionszahlen die Nachverfolgung der Kontakte erheblich erschwert wird. Die Abwägung ergibt, dass dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Vorrang einzuräumen ist, die Verringerung der Teilnehmerzahlen aber andererseits nicht dazu führen darf, dass Veranstalter massive wirtschaftliche Einbußen erleiden oder Zusammenkünfte unterbunden werden, an denen ein berechtigtes Interesse besteht. Die Reduzierung der Teilnehmerzahl um 60% von bisher 250 auf nunmehr 100 Personen stellt ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Infektionszahlen dar und beeinträchtigt die Interessen der Betroffenen nicht unverhältnismäßig, weil die grundsätzliche Möglichkeit bestehen bleibt, Zusammenkünfte und Veranstaltungen durchzuführen.

Zu Ziffer 1. b):

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient nicht allein dem Schutz des jeweiligen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. So könne das Ansteckungsrisiko verringert werden. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Da bei Zusammenkünften und Veranstaltungen eine Vielzahl von Personen aufeinandertreffen können und nicht sicher gewährleistet werden kann, dass der empfohlene Abstand von 1,50 m immer eingehalten wird, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Daher wird zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit abweichend von der bloßen Empfehlung nach § 1 Absatz 5 Satz 2 CoKoBev das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen zur Pflicht gemacht.

Zu Ziffer 2:

Die zu Ziffern 1. a) und b) genannten Erwägungen gelten entsprechend auch für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes.

Zu Ziffer 3.:

Die Regelung legt die Teilnehmerzahl bei Feiern abweichend von § 1 Absatz 4 Sätze 3 und 4 Co-KoBev fest. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 10 Personen bei Feiern im öffentlichen Raum bzw. auf 10 Personen aus maximal zwei Hausständen bei Feiern im privaten Raum ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen.

Abzuwägen war einerseits das Interesse an der Handlungsfreiheit der Personen, die Feiern veranstalten oder an diesen teilnehmen wollen, und andererseits das Interesse nicht nur der Teilnehmer, sondern auch ihrer Kontaktpersonen, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass insbesondere größere Fei-  
gesellschaften unter Missachtung der Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sodass in diesem Bereich strikte Begrenzungen erforderlich sind, um so schnell wie möglich und effektiv eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen. Da im privaten Bereich keine Abstände eingehalten werden müssen und keine Hygienekonzepte vorliegen, ist es notwendig, die Gruppengröße deutlich einzuschränken. Zu berücksichtigen ist auch, dass keine Teilnehmerlisten geführt werden müssen, sodass im Falle eines Infektionsausbruchs die Nachverfolgung erschwert ist. Die Notwendigkeit, die Gruppengröße einzuschränken, gilt insbesondere für Feiern in privaten Räumen, in denen aufgrund der vertrauten, intimeren Verhältnisse eine Einhaltung der Hygieneempfehlungen tendenziell noch schwerer fällt, als im öffentlichen Raum.

Die Reduzierung der Teilnehmerzahl um 80% bzw. 60% von bisher 50 bzw. 25 auf nunmehr 10 Personen stellt ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Infektionszahlen dar und ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit auch nicht unverhältnismäßig, weil die grundsätzliche Möglichkeit bestehen bleibt, Feiern durchzuführen.

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gelten die Einschränkungen nach Ziffer 3. a) Satz 1 dieser Verfügung nicht.

Zu Ziffer 4:

Das Verbot des Verkaufs und der Abgabe von Alkohol sowie des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum zwischen 23:00 Uhr und 06.00 Uhr sind erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu einzudämmen. Der gemeinsame Konsum von Alkohol erfolgt häufig im Zusammenhang mit geselligem Zusammenkünften am Abend. Hierbei kann die enthemmende Wirkung des Alkohols dazu führen, dass Hygiene- und Abstandsmaßnahmen nicht mehr eingehalten werden und somit die Gefahr einer Übertragung des Corona-Virus wächst. Um das weitere Ansteigen des Alkoholisierungsgrades mit fortschreitender Stunde einzudämmen, werden die Möglichkeiten des Erwerbs und Konsums von Alkohol zeitlich begrenzt.

Die Maßnahmen nach Ziffern 1. bis 4. sind auch deshalb hinnehmbar, weil die Verfügung zunächst nur bis zum 04.11.2020 befristet ist. Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der vorliegenden Begrenzung der Teilnehmerzahlen bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs  
Landrat

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter